

Mitteilung gemäß § 10 VBVG für das Kalenderjahr _____

Name, Vorname Wohnsitz (Anschrift)	
Büroadresse *) und Kontaktdaten (Telefon, Telefax, Mobil, E-Mail)	

*) sofern Wohnsitz und Büroadresse nicht identisch sind.

Im Kalenderjahr geführte Betreuungen in stationären Einrichtungen oder gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen	Im Kalenderjahr geführte Betreuungen in anderen Wohnformen	Im Kalenderjahr erhaltene (Brutto-) Vergütung

(Die Zahl der im Kalenderjahr geführten Betreuungen beinhaltet die Summe, der am Jahresende laufenden und im Verlaufe des Meldejahres beendeten Betreuungen.)

Freiwillige Angaben

Die nachfolgenden freiwilligen Angaben dienen dazu, Sie entsprechend Ihrer freien Kapazitäten bei den Vorschlägen an die Betreuungsgerichte berücksichtigen zu können und den voraussichtlichen Bedarf an weiteren Berufsbetreuern für den Kreis Viersen zu ermitteln:

Aktuelle Anzahl der laufenden Betreuungen	
davon Betreuungen im Kreis Viersen**)	
angestrebte Anzahl an Betreuungen (freie Kapazitäten)	

***) abzgl. der Betreuungen im Stadtgebiet Viersen wegen der Zuständigkeit der Betreuungsstelle Stadt Viersen.

Bemerkungen:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsgrundlage:

§ 10 VBVG

Mitteilung an die Betreuungsbehörde

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich mitzuteilen

die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in

1. stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits sowie

2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag.

(2) 1Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. 2Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, dem Betreuungsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22.06.2019 (BGBl. I S. 866), in Kraft getreten am 27.07.2019